



Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

An die
ÖDP Stadtratsgruppe München
Herrn StR Johann Sauerer, Frau StRin Sonja
Haider und Herrn StR Tobias Ruff
Marienplatz 8
80331 München

Ihr Schreiben vom
13.02.2020

Unser Zeichen
KVR-HA I/221

Handel mit Kleintieren in Gartencentern stoppen!

Antrag Nr. 14-20 / A06770 von der ÖPD, Herrn StR Johann Sauerer, Frau StRin Sonja Haider und Herrn StR Tobias Ruff vom 13.02.2020, eingegangen am 13.02.2020

Sehr geehrte Frau Stadträtin Sonja Haider,
sehr geehrter Herr Stadtrat Johann Sauerer,
sehr geehrter Herr Stadtrat Tobias Ruff,

nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. In Ihrem Antrag fordern Sie, die Landeshauptstadt München möge prüfen, wie der Handel mit Kleintieren (insbesondere Wirbeltieren) in sogenannten Gartencentern verboten oder zumindest eingeschränkt werden kann.

Ihr Anliegen betrifft eine Angelegenheit, die der laufenden Aufgabenerledigung zuzuordnen ist und deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Wir erlauben uns, Ihr Einverständnis vorausgesetzt, Ihren Antrag vom 13.02.2020 in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister auf dem Schriftweg zu beantworten und teilen dazu Folgendes mit:

Die Gewerbeordnung geht vom Grundsatz der Gewerbefreiheit aus. Soweit durch die Gewerbeordnung oder andere Gesetze keine Beschränkungen vorgeschrieben sind, ist der Betrieb eines Gewerbes grundsätzlich jedermann gestattet. Gewerbliche Tätigkeiten sind allerdings bei der Gewerbebehörde anzumelden. Im Rahmen der Gewerbeüberwachung trägt das Kreisverwaltungsreferat dafür Sorge, dass bei Verstößen gegen gewerberechtlich

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

relevante Bestimmungen oder bei Hinweisen über ein gewerberechtlich unzuverlässiges Geschäftsgebaren ein Verfahren eingeleitet wird, an dessen Ende eine Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit oder andere Ahndungsmaßnahmen stehen können.

Der gewerbsmäßige Handel mit Wirbeltieren unterliegt nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) dem Erlaubnisvorbehalt. Dies gilt auch für Gartencenter, die Wirbeltiere zum Verkauf anbieten.

Vor Erteilung der Erlaubnis werden die Zuverlässigkeit und Sachkunde der verantwortlichen Person sowie die Einrichtungen der Tierhaltung im Hinblick auf die Erfüllung der Mindestanforderungen überprüft. Zur Beurteilung der Haltungsanforderungen werden insbesondere Gutachten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz in der jeweils gültigen Fassung herangezogen. Sind alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist die Erlaubnis von der zuständigen Behörde (in der Landeshauptstadt München das Kreisverwaltungsreferat) nach § 11 TierSchG zu erteilen. Ein generelles Verbot des gewerbsmäßigen Handels mit Wirbeltieren sieht das Gesetz ausdrücklich nicht vor.

Die Erteilung der Erlaubnis ist an die Einhaltung umfangreicher Auflagen (allgemeine und spezielle) geknüpft:

Zu den allgemeinen Auflagen gehören insbesondere Regelungen zu den Räumlichkeiten, der Sachkunde der Erlaubnisinhaberin / des Erlaubnisinhabers und der verantwortlichen Personen sowie der grundsätzlichen Haltung von Tieren.

Beispielhaft wären zu nennen:

- Eine Beratung und ein Verkauf von Tieren darf nur durch sachkundige Personen und bei Anwesenheit der verantwortlichen Person erfolgen.
- Das im Verkauf tätige Personal hat sich regelmäßig (mindestens einmal jährlich) fortzubilden. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist zu dokumentieren. Die Nachweise sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- Kranke oder verletzte Tiere sind unverzüglich aus dem Verkaufsraum zu entfernen, in einen Krankenbereich zu verlegen und ggf. einer Tierärztin / einem Tierarzt vorzustellen.
- Die Versorgung der Tiere und die Kontrolle des Gesundheitszustandes und der Haltungseinrichtungen sind täglich, auch an Sonn- und Feiertagen, durch eine sachkundige Person durchzuführen und zu dokumentieren. Entsprechende Nachweise sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Des Weiteren werden je nach Tierart spezielle Auflagen bezüglich der spezifischen Haltungsbedingungen, wie z. B. Mindestgröße, Ausstattung, Reinigung, Temperierungen von Käfigen / Terrarien / Aquarien, Höchstbesatzdichte, Beschäftigungsangebot (z. B. Spielzeug, Nagematerial) und Futterangebot, erteilt.

Beispiele hierfür wären:

- Bei reinem Kunstlicht ist eine Tageslänge von 12 Stunden zu gewährleisten.
- Wasserbecken sind ebenfalls täglich 10 – 12 Stunden zu beleuchten. Die einwandfreie Funktion technischer Anlagen und Einrichtungen (z. B. Filter, Heizung, Beleuchtung, Belüftung) ist durch regelmäßige Wartung zu gewährleisten.
- Bei Kleinsäugetieren wie Mäusen, Kaninchen und Meerschweinchen sind ausreichende

Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten (z. B. in Form von Häuschen, Papprollen, Röhren oder Wurzeln) zur Verfügung zu stellen. Zur Stressverminderung sind die Seitenscheiben der Käfige blickdicht zu halten.

Alle Zoofachhändler der Landeshauptstadt München, einschließlich der Gartencenter, die im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG sind, werden regelmäßig vom Städtischen Veterinäramt München kontrolliert.

Zuwiderhandlungen können gemäß § 18 TierSchG mit Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden und außerdem zum Widerruf der Erlaubnis führen. Bei gewichtigen Auflagen ist zudem die Bewehrung mit Zwangsmitteln, wie z. B. Zwangsgeld, möglich.

Unabhängig von den regelmäßigen Kontrollen durch das Veterinäramt können Bürger*innen jederzeit offensichtliche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz dem Kreisverwaltungsreferat melden (tierschutz-tierseuchen.kvr@muenchen.de oder veterinaeramt.kvr@muenchen.de).

Zusammenfassend ist mitzuteilen, dass es im Tierschutzrecht keine Grundlage dafür gibt, den Handel mit Kleintieren (insbesondere Wirbeltieren) in Gartencentern – wie von der ÖDP-Stadtratsgruppe München beantragt - generell zu verbieten oder einzuschränken. Verwaltungsrechtliche Maßnahmen können immer nur für den Einzelfall und bei Feststellung von Verstößen getroffen werden. Bei der Wahl der Maßnahme gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als Richtschnur.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat